

Satzung

des Fördervereines der Freiwilligen Feuerwehr Handewitt

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

- 1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Handewitt“ und hat seinen Sitz in Handewitt.
- 2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- 3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Zweck des Vereins

- 1) Der Förderverein macht es sich zur Aufgabe,
Den Brandschutz in der Gemeinde Handewitt materiell und ideell zu fördern. Dies soll insbesondere durch Zuwendungen an die Feuerwehr Handewitt geschehen. Die Zuwendungen sollen u.a. für die Nachwuchsförderung, die Vervollständigung der Ausrüstung und Unterbringung der Feuerwehr, sowie für die Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden. Darüber hinaus sollen die Zuwendungen den inneren Zusammenhalt der Feuerwehr stärken.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitgliedschaft des Vereins kann jede juristische und natürliche Person werden, unabhängig von Konfession und Nationalität.
- 2) Der Beitritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Die Aufnahme wird durch den Vorstand schriftlich bestätigt.
- 3) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch Kündigung zum Schluss des Geschäftsjahres und muss nicht begründet werden. Die Kündigung muss spätestens durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand bis zum 01. Oktober erfolgen.
- 4) Ein Mitglied kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es seine Pflichten als Mitglied grob verletzt hat oder mit der Beitragszahlung länger als 1 Jahr im Verzug ist.

Dem Ausgeschlossenen steht die Berufung an die Mitgliederversammlung offen; sie ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Ausschlusses zulässig. die Mitgliederversammlung entscheidet unter Ausschluss des Rechtsweges endgültig.

§ 5 Beitragsleistungen

Der Verein erhebt einen Vereinsbeitrag, dessen Mindesthöhe jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Die Mitglieder sind verpflichtet, den jährlichen Mindestbeitrag erstmalig bei Eintritt und dann jeweils zum 01. Februar eines Jahres an den Verein zu zahlen.

Der Vorstand kann den Beitrag im Einzelfall ermäßigen oder erlassen.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- 1) Der Vorstand wird für 3 Jahre gewählt und besteht aus mindestens 7 von der Mitgliederversammlung zu wählenden ordentlichen Mitgliedern (1 Vorsitzender, 1 stellvertretender Vorsitzender, 1 Kassenwart, 1 Schriftführer, 3 Beisitzer). Wiederwahl ist zulässig. Die gewählten Mitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit bis zur erfolgten Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit aus den Mitgliedern ergänzen.
Die aktive Wehr soll jeweils mit 4 Mitgliedern im Vorstand vertreten sein.

- 2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- der Vorsitzende,
- der stellvertretende Vorsitzende,
- der Kassenwart.

Je 2 von ihnen vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

- 3) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich; dabei entstehende und nachgewiesene notwendige Aufwendungen werden ihm erstattet.
- 4) Der Vorstand tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden in der Regel zweimal im Jahr und sonst nach Bedarf zusammen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vorstandes unter Angabe von Gründen dieses beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- 5) Dem Vorstand obliegt die laufende Geschäftsführung und Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben des Vereins zuständig, für die nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern. Ihre Aufgaben sind insbesondere:
- a) die Wahl des Vorstandes;
 - b) die Wahl der Kassenprüfer;
 - c) die Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
 - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins;
 - e) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;

- f) Entlastung des Vorstandes;
 - g) der Erlass von Richtlinien für die Arbeit des Vorstandes und für die Verwendung der aufkommenden Mittel;
 - h) Verleihung von Ehrenmitgliedschaften;
 - i) Genehmigung der Anstellung und Entlassung von besoldeten Kräften.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand an einem von ihm bestimmten Ort einzuberufen und durch den Vorsitzenden des Vorstandes zu leiten. Weitere Sitzungen können bei Bedarf und müssen auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder einberufen werden. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor Tagungsbeginn (Tag der Einberufung) schriftlich einzuladen.

Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass die Tagesordnung um weitere Punkte ergänzt wird.

§ 9 Beschlussfassung

- 1) Beschlüsse der Organe des Vereins werden, soweit nach Gesetz und Satzung nichts anderes vorgeschrieben ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 2) Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins können nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 3) Wahlen erfolgen durch Zuruf. Auf Antrag eines Mitgliedes ist die Wahl geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Ergibt auch dies wieder eine Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
- 4) Über Beschlüsse der Organe des Vereins ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden zu unterschreiben und von dem Schriftführer gegenzuzeichnen ist.

§ 10 Vereinsvermögen

- 1) Der Verein erhält seine Mittel durch Beiträge der Mitglieder sowie durch Spenden und sonstige Zuwendungen. Sämtliche Einnahmen dürfen zur Bestreitung der satzungsgemäßen Aufgaben verwendet werden.
- 2) Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde Handewitt, die es unmittelbar und ausschließlich für Feuerwehrzwecke zu verwenden hat.


§ 11
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am in Kraft.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 08.05.2001

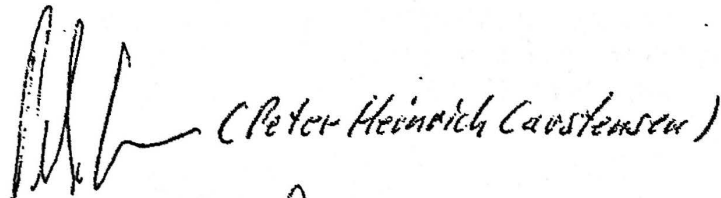
Eingetragen in das Vereinsregister am

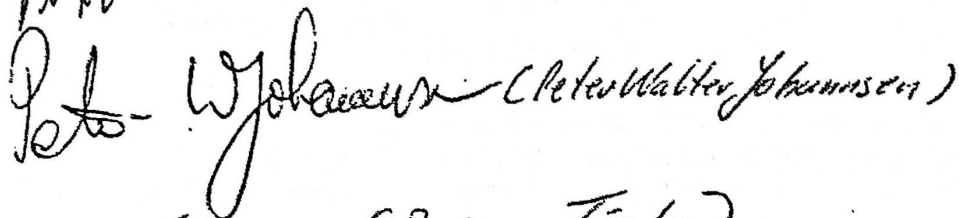
Handewitt, den 08. Mai 2001

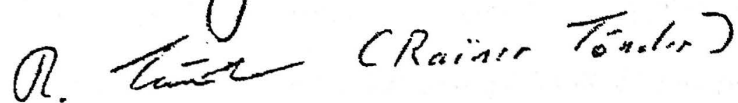


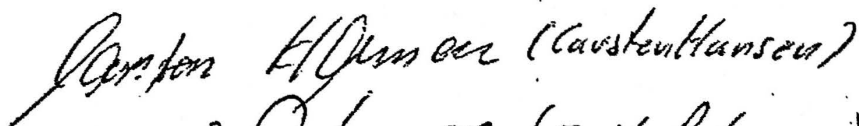
(Unterschrift des Vorsitzenden
(Walter Behrens))

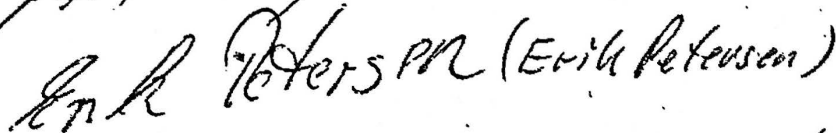
(Unterschrift des Schriftführers)


(Peter Heinrich Carstensen)


(Peter Walter Johannsen)


(Rainer Tönder)


(Carsten H. Hansen)


(Erika Petersen)


(Maren Tönder)